

BGer 5A 991/2020 vom 30. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_991_2020

FR: TF 5A 991/2020 du 30 novembre 2020

IT: TF 5A 991/2020 del 30 novembre 2020

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht hat festgehalten, dass das erstinstanzliche Urteil am 12. August 2020 zugestellt wurde und die Beschwerdefrist am Montag 24. August 2020 endete, weshalb die erst am 13. Oktober 2020 der Post übergebene Beschwerde verspätet sei. Am Nichteintreten würde sich aber selbst dann nichts ändern, wenn das Schreiben vom 13. August 2020, mit welchem der Beschwerdeführer das erhaltene Urteil an das Bezirksgericht zurückgesandt habe mit der Bitte um Rechnung für die Spruchgebühr, als Beschwerde interpretiert würde, weil die darin enthaltenen Ausführungen den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht zu genügen vermöchten.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerde enthält keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und keine Darlegung, inwiefern dieser Recht verletzen soll. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Polemik (der erstinstanzliche Entscheid sei rückdatiert; die kantonalen Urteile seien nichtig, weil die Richter vollkommen urteilsunfähig und ohne Rechtskenntnisse seien; seine Rechte des OR, ZGB und StGB sowie der ZPO, BV und EMRK seien extrem verletzt; etc.). Insbesondere gehen auch die Ausführungen zu den Gerichtsferien und die damit zusammenhängende Rüge, es werde die Rechtsgleichheit verletzt, an der Sache vorbei, weil diese im summarischen Verfahren nicht gelten (Art. 145 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO); abgesehen davon wäre die 10-tägige Beschwerdefrist selbst dann nicht eingehalten gewesen, wenn die Gerichtsferien gelten würden.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.